



## Der Personalrat stellt sich vor

In Fortsetzung unserer Reihe stellt sich heute Frau Rita Schmidt, Vorstandsmitglied des Personalrats VuT vor.



Mein Name ist Rita Schmidt. 1980 begann ich meine Ausbildung an der Universität des Saarlandes und war dort seit 1983 an der SULB als Diplom-Bibliothekarin im Bereich der Medienbearbeitung tätig.

Für den Personalrat kandidierte ich auf der Liste der Gewerkschaft VER.DI und wurde im April 2013 als Vertreterin des Personalrates VuT freigestellt.

Neben der Beratung im Tarifrecht auf Grundlage des TV-L sowie allen anfallenden Beratungen im Bereich der Beschäftigten werde ich meinen Schwerpunkt auf die Vertretung der Interessen der Frauen im Bereich der Universität des Saarlandes setzen.

## Der neue Personalrat des Verwaltungs- und Technischen Personals

Nach der Wahl vom 07. März fand am 15. März die konstituierende Sitzung statt. Daraus resultierend setzt sich der Personalrat wie folgt zusammen:

- Vorsitzender  
Hans Joachim Weber
- Stellv. Vorsitzender  
Karsten Peters
- weitere Vorstandsmitglieder  
Norbert Pütz  
Rita Schmidt
- weitere Mitglieder
  - Klaus Andler
  - Anne Bauer
  - Monika Francois
  - Eva Herbst
  - Wolfgang Knorr
  - Ramona Krämer
  - Melitta Leiner
  - Dorothea Pütz
  - Friedlinde Schmitt
  - Peter Schneider
  - Martina Zäch

Der Personalrat setzt sich aus 2 Sitzen im Beamtenbereich und 13 Sitzen der Beschäftigten zusammen.

## Was sind die Aufgaben des Personalrats?

Der Personalrat bei der Universität des Saarlandes arbeitet auf der Grundlage des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes zum Wohle der Beschäftigten. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt und hat in allen dienstlichen Angelegenheiten zwischen der Verwaltung und dem einzelnen Beschäftigten ein Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht.

Er ist also der Verhandlungspartner der Verwaltung, d.h. die Personalvertretung ist an den Entscheidungen der Dienststelle in personellen, sozialen, organisatorischen und einer Reihe anderer Angelegenheiten über Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrecht beteiligt

Eine enge Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung bei der Eingliederung und Förderung von schwerbehinderten Menschen und auch die Unterstützung der Jugend- und Auszubildendenvertretung gehören ebenfalls zu unseren Aufgaben.

## Vorankündigung der Personalversammlung des Verwaltungs- und technischen Personals

### für Montag, den 17.06.2013 in der Aula

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, der Personalrat lädt Sie recht herzlich zur ersten Versammlung am oben genannten Termin ein. Alle Beschäftigten des Verwaltungs- und Technischen Personals, der Universität des Saarlandes haben das Recht, an der Personalversammlung teilzunehmen. Die Einladung mit der Tagesordnung geht euch rechtzeitig zu. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung.

Mit kollegialem Gruß  
Hans Joachim Weber, Vorsitzender



### Tarifrunde 2013 TV-L

Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Länder enden mit ordentlichem Abschluss

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü und 15Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) rückwirkend ab 1. Januar 2013 um 2,65% und
- b) ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95%.

### Vorläufige Endgeldtabelle 2013

#### Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder 2013

Bereich Tarifgebiet West, Angaben in EUR (ohne Gewähr)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15Ü</b>	4931.05	5473.31	5987.91	6325.45	6408.45	
<b>E 15</b>	3918.45	4344.52	4504.98	5074.92	5506.53	
<b>E 14</b>	3547.73	3935.05	4161.91	4504.98	5030.65	
<b>E 13Ü</b>		3630.72	3824.39	4161.91	4504.98	5030.65
<b>E 13</b>	3271.06	3630.72	3824.39	4200.65	4720.78	
<b>E 12</b>	2933.52	3254.45	3708.18	4106.59	4621.18	
<b>E 11</b>	2833.92	3138.26	3365.12	3708.18	4206.19	
<b>E 10</b>	2728.79	3027.59	3254.45	3481.32	3912.93	
<b>E 9</b>	2413.38	2673.44	2806.26	3171.45	3459.19	
<b>E 8</b>	2258.45	2501.92	2612.58	2717.72	2833.92	2905.86
<b>E 7</b>	2114.58	2341.45	2490.85	2601.52	2690.06	2767.51
<b>E 6</b>	2075.85	2297.18	2407.85	2518.52	2590.45	2667.91
<b>E 5</b>	1987.31	2197.58	2308.26	2413.38	2496.39	2551.71
<b>E 4</b>	1887.71	2092.46	2230.78	2308.26	2385.72	2435.51
<b>E 3</b>	1860.05	2059.25	2114.58	2203.12	2275.05	2335.91
<b>E 2Ü</b>	1777.05	1965.18	2037.12	2125.66	2186.53	2236.31
<b>E 2</b>	1716.18	1898.78	1954.12	2009.45	2136.72	2269.52
<b>E 1</b>		1528.05	1555.71	1588.91	1622.12	1705.12

Gültigkeit der Tabelle: 01.01.2013 - 31.12.2013

Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info>

### Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV-Prakt-L) werden wie folgt erhöht:

- a) rückwirkend ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) ab 1. Januar 2014 um 2,95%.



### Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Beträge der Zulagen nach der Anlage F zum TV-L und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder erhöhen sich am 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und am 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H.

### Beschäftigungssicherung für Auszubildende

#### § 19 TVA-L BBiG erhält folgende Fassung:

"Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärungen zu § 19:

1. Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich."

2. Die Regelungen nach Nummer 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

3. Entsprechende Regelung wie nach den Nummern 1 und 2 auch im TVA-L Pflege.

### Erholungsurlaub

a) § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L erhält folgende Fassung: "Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage."

b) Der § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-L BBiG erhält folgende Fassung:

"Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt."

c) § 9 Absatz 1 TVA-L Pflege erhält folgende Fassung:

"Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt."

### Befristete Arbeitsverhältnisse

Die Tarifvertragsparteien werden ihre Gespräche über die Befristungspraxis im Länderbereich fortsetzen.

### Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 9. März 2013, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

### Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2013. Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. bis zum 31. Dezember 2014. Potsdam, den 9. März 2013





## Personalratswahlen des wissenschaftlichen Personals unserer Universität

Am **28. Mai 2013** finden nach 4 Jahren dieses Jahr erneut die Wahlen der Personalvertretung des wissenschaftlichen Personals an der UdS statt. Es ist für Sie, werte Kollegin oder werter Kollege wie auch für uns sehr wichtig, dass Sie uns mit einer möglichst hohen Wahlbeteiligung eine solide Legitimation geben, für die Aufgaben, welche wir tagtäglich in Ihrem Interesse leisten. Gehen Sie also am Wahltag bitte zur Wahl und ermuntern Sie auch Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Umfeld, an der Wahl teil zu nehmen. Berichten Sie diesen, wenn Sie schon einmal - hoffentlich positive Erfahrungen mit uns als Personalrat gemacht haben!

Sie können übrigens auch per BRIEFWAHL wählen, falls der Wahltermin für Sie ungünstig liegt. Unterlagen erhalten Sie per Anforderungsschein, der Ihnen noch vom Wahlvorstand zugehen müsste. (Geschäftsstelle, Geb. C31, Tel. 302-4802).

Und noch ein Hinweis: Das Verwaltungs- und Technische Personal der Universität hat seine Personalvertretung bereits im März 2013 gewählt.

## Warum überhaupt einen Personalrat wählen?

Die derzeitige Entwicklung der deutschen Hochschullandschaft und der öffentlichen Haushalte bringt erhebliche Schwierigkeiten für einen Großteil des wissenschaftlichen Personals mit sich. Auch der Globalhaushalt der Universität des Saarlandes mit seiner chronischen Unterfinanzierung wird negative Folgen haben, insbesondere wenn Personalmittel für Sachausgaben verwendet werden.

Unklarheit herrscht bezüglich den zukünftigen Befristungsregelungen im Wissenschaftsbereich: Wird es eine Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes geben oder spezielle Regelungen innerhalb des TV-L? Wie steht es um die Qualifizierung während der Arbeitszeit? Um die berechtigten Interessen der Beschäftigten gegenüber der Universitätsleitung mit Nachdruck zu vertreten und durchzusetzen, brauchen wir einen starken Personalrat, der von einer hohen Wahlbeteiligung getragen wird!

## Was leistet der Personalrat für Sie?

**BERATUNG** in allen arbeitsrechtlichen Fragen (Vertragsabschluss, Vertragsdauer, Kündi-

gungsfristen, Eingruppierung, Höhergruppierung/ Beförderung, Mutterschutz, Elternzeit ...) und Unterstützung bei Konflikten mit der Dienststelle bzw. den Vorgesetzten.

**MITBESTIMMUNG** in personellen Einzelmaßnahmen (Einstellung, Höhergruppierung/ Beförderung, Abmahnung, Kündigung; dabei wird der Personalrat nur auf Ihren Wunsch und Antrag eingeschaltet, d.h. Ihre aktive Mitwirkung ist gefragt).

**DURCHSETZUNG DES ARBEITSSCHUTZES** etwa bei Bildschirmarbeit, Gefahrstoffen (Asbest, radioaktive Stoffe) oder gentechnischen Arbeiten; Nicht-raucher/innen-Schutz, Mutterschutz sowie Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

**ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG GELTENDER BESTIMMUNGEN** zum Wohl der Beschäftigten (Tarifverträge, Datenschutz, Arbeitsschutz, Dienstvereinbarungen). So konnte durch eine Vereinbarung mit der Universitätsleitung erreicht werden, dass es bei Umstrukturierungen der Universität bislang nicht zu betriebsbedingten Kündigungen oder unzumutbaren Umsetzungen gekommen ist!

## Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe sind die gewählten Vorsitzenden der beiden Personalräte.

Personalrat des Verwaltungs- und Technischen Personals:  
Vorsitzender Herr Achim Weber  
Geb. C5 5  
Tel.: +49 (0)681 / 302-2688  
Fax: +49 (0)681 / 302-4527  
privtp@mx.uni-saarland.de

sowie

Personalrat des wissenschaftlichen Personals:  
Vorsitzender Herr Patrik Zeimetz  
Geb. A5 4, EG Zi. 0.23-0.27  
Tel.: +49 (0)681 / 302-2403  
Fax: +49 (0)681 / 302-4716  
persrat.wiss@mx.uni-saarland.de

Sie können uns auch gerne über unsere Redaktionsadresse kontaktieren:

Redaktion „UdS-Intern“  
66041 Saarbrücken  
Postf. 151150  
red-uds-intern@mx.uni-saarland.de  
Ältere Ausgaben der UdS-Intern finden Sie im Archiv  
<http://www.uni-saarland.de/udsintern>